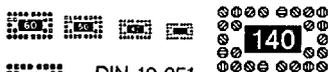


satzung
der

gewerkschaft
holz und
kunststoff



DIN 19 051



Beschlossen auf dem
12. Ordentlichen
Gewerkschaftstag
1985 in Leverkusen

A93-4334



A93-4334

Herausgeber:
Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Hauptvorstand
4000 Düsseldorf, Sonnenstraße 14

Die Satzung wurde beschlossen auf dem 12. Ordentlichen Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK) vom 27. Oktober bis 1. November 1985 in Leverkusen.

satzung

der

gewerkschaft

holz und

kunststoff



Beschlossen auf dem
12. Ordentlichen
Gewerkschaftstag
1985 in Leverkusen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verabschiedung und Inkrafttreten	4
Name und Organisationsbereich	4
Zuständigkeitsbereich	4
Organisationskatalog	24
Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft	5
Mitgliedschaft	5
Aufnahme	6
Übertritt zu anderen Gewerkschaften	6
Beendigung der Mitgliedschaft	6
Beiträge	8
Beitragszahlung bei Krankheit	9
Mitgliedschaft und Wehrdienst	9
Sonderbestimmung bei Unterbrechung	9
Beitragszahlung bei Fachschulbesuch	10
Unterstützungen	10
a) Streikunterstützung	26
b) Gemaßregeltenunterstützung	27
c) Treuegeld	28
d) Notfallunterstützung	29
e) Hinterbliebenenunterstützung	29
f) Freizeit-Unfallversicherung	31
Rechtsschutz	10
Verwaltungs- und Geschäftsstellen	11
Aufgaben der Geschäftsstellen	12
Bezirke und Bezirksstellen	14
Bezirkstage	15
Bezirksvorstand	15
Hauptvorstand	15
Aufgaben des Hauptvorstandes	17
Hauptausschuß	18
Gewerkschaftsbeirat	19
Revisions-Kommission	20
Satzungsänderung außerhalb der Gewerkschaftstage	21
Gewerkschaftstag	21
Urabstimmung	23

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

diese Satzung ist in ihrer neuen Fassung auf unserem 12. Ordentlichen Gewerkschaftstag in Leverkusen beschlossen und verabschiedet worden. Sie gibt Dir Aufschluß über den organisatorischen Aufbau unserer Gewerkschaft, sie umreißt Deine Pflichten und verschafft Dir einen Überblick über Deine Rechte in unserer Organisation.

Sie ist das *Grundgesetz* unserer demokratisch aufgebauten Gewerkschaft Holz und Kunststoff. Auch Du solltest dazu beitragen, daß sie geachtet und praktiziert wird.

Gewerkschaft Holz und Kunststoff

Satzung der Gewerkschaft Holz und Kunststoff

Gültig ab 1. Januar 1986

Name und Organisationsbereich

§ 1
Die Gewerkschaft führt den Namen: Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK). Ihr Organisationsbereich erstreckt sich zunächst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Sie hat den Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
Die GHK ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie erkennt die Satzung des DGB sowie die Beschlüsse und Richtlinien der DGB-Bundeskongresse und des DGB-Bundesausschusses an.

§ 2
Die Gewerkschaft Holz und Kunststoff ist zuständig für alle in der Holzbearbeitung, Holzverarbeitung und Kunststoffverarbeitung beschäftigten Arbeitnehmer der folgenden Wirtschaftsgruppen:

1. Plattenherstellung
2. Möbel- und Polstermöbelherstellung
3. Holzbearbeitung
4. Allgemeine Holzverarbeitung
5. Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten
6. Kunststoffverarbeitung
7. Bautischlerei
8. Fertighausbau
9. Innenausbau
10. Musikinstrumente
11. Sportgeräte und Spielwaren
12. Korb-, Flecht- und Korkwaren
13. Haar- und Borstenverarbeitung
14. Karosseriebau

Hierzu gilt der Organisationskatalog im Anhang dieser Satzung.

Zweck und Aufgaben

§ 3
Die GHK ist eine parteipolitisch unabhängige, demokratische Organisation. Sie achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder, sofern sie nicht gegen den Bestand freier demokratischer Gewerkschaften gerichtet ist.

Ziel der GHK ist der Zusammenschluß aller Arbeitnehmer ihres Organisationsbereichs zur Durchsetzung vornehmlich folgender wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischer Aufgaben:

- a) Anerkennung und Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen;
- b) die Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder zu regeln und zu verbessern;
- c) die Mitglieder bei Arbeitskämpfen zu unterstützen;
- d) die Gesetzgebung im Sinne der Arbeitnehmerinteressen zu beeinflussen;
- e) die Mitbestimmung im Betrieb, im Unternehmen und im gesamtwirtschaftlichen Bereich zu fördern;
- f) antidemokratische, nationalistische und militaristische Bestrebungen zu bekämpfen;
- g) mit Presse, Rundfunk, Fernsehen zusammenzuarbeiten und eine eigene Gewerkschaftspresse herauszugeben;
- h) Rechtsschutz bei arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten zu gewähren;
- i) die Mitglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute in gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Fragen aufzuklären und zu schulen;
- k) mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften zusammenzuarbeiten.

Mitgliedschaft

§ 4
Mitglied kann werden, wer als Arbeitnehmer im Organisationsbereich der GHK beschäftigt ist. Die Zugehörigkeit zur GHK ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatsangehörigkeit, von der Rasse und vom politischen oder religiösen Bekenntnis nicht abhängig. Die Aufnahme

erfolgt durch die Beitrittserklärung, mit der das Mitglied die Satzung der GHK anerkennt.
Arbeitnehmer im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind auch Auszubildende und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ).

§ 5

Die GHK kann die Aufnahme ablehnen, wenn der Beitritt eine Schädigung gewerkschaftlicher Interessen befürchten läßt. Widerspricht der Betroffene der Ablehnung, ist das Aufnahmeverlangen dem Hauptvorstand mit entsprechender Stellungnahme weiterzuleiten. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen der Hauptausschuß zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 6

Nach dem Beitritt erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis der GHK.

§ 7

Sofern ein Mitglied in eine andere Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle der GHK überwechselt oder zu einer anderen Gewerkschaft übertritt, muß es sich bei der bisherigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle abmelden. Alle Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle oder der GHK müssen erfüllt sein.

§ 8

Bei Übertritt von einer anderen Gewerkschaft werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

Bei einem Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten in der GHK.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft in der GHK endet durch Kündigung, Ausschluß, Tod.

§ 10

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle schriftlich zu erklären.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalschluß. Für Rentner entfällt die Kündigungsfrist mit der Folge, daß ihre Mitgliedschaft bei Einstellung der Beitragszahlung endet.

§ 11

Wenn ein Mitglied die Interessen der GHK grob verletzt, kann es durch Beschluß des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden. Eine grobe Interessenverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied

- a) gewerkschaftsschädigend verhält,
- b) beharrlich weigert, die Satzung der GHK oder die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten,
- c) für antidemokratische Organisationen einsetzt oder deren Tätigkeit unterstützt.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Ausschluß auch ohne Antrag vom Hauptvorstand erklärt werden. Der Vorstand der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle und der Bezirksleiter sind jedoch vorher zu hören.

§ 12

Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde beim Gewerkschaftsbeirat und gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsbeirates innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen Einspruch beim Hauptausschuß erhoben werden. Der Hauptausschuß entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.

Während des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 13

Der Ausschluß wird in der Gewerkschaftszeitung erst dann veröffentlicht, wenn er rechtskräftig ist. Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 14

Mit dem Ausscheiden aus der GHK erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Beiträge

§ 15

Die Mitgliedsbeiträge richten sich in ihrer Höhe nach folgender Tabelle:

Bruttomonatseinkommen bis DM	Monatsbeitrag DM
1 860,-	20,-
2 060,-	22,-
2 260,-	24,-
2 460,-	26,-
2 660,-	28,-
2 860,-	30,-
3 060,-	32,-
3 260,-	34,-
3 460,-	36,-
3 660,-	38,-
3 860,-	40,-
4 060,-	42,-

Bei höherem Bruttoeinkommen erhöht sich für je 200,- DM der Monatsbeitrag um je 2,- DM.

Der Mindestbeitrag beträgt ab 1. 1. 1985 für ungelernete Arbeiter und ungelernete Angestellte 20,- DM
Facharbeiter, Angelehrte, Angestellte mit Berufsabschluß und Gleichgestellte 22,- DM

Der Mindestbeitrag erhöht sich bei einer tariflichen Bruttoeinkommenssteigerung von 200,- DM im Monat um 2,- DM monatlich. Hauptvorstand und Beirat beschließen den Zeitpunkt der Neufestsetzung der Mindestbeiträge.

Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter zahlen einen anteiligen Beitrag entsprechend ihrem Monateinkommen.

Auszubildende, Kranke, Arbeitslose zahlen als AKA-Beitrag 4,- DM monatlich. Rentner zahlen 4,- DM monatlich.

Rentner, die den Schutz der Freizeit-Unfallversicherung haben wollen, zahlen Vollbeitrag.

Zahlt ein Mitglied höhere Beiträge, ist bei Unterstützungszahlungen der tatsächlich geleistete Beitrag zugrunde zu legen.

§ 16

Jedes Mitglied hat regelmäßig seinen Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 17

Kranke zahlen Vollbeiträge, solange sie Lohn, Gehalt bzw. Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld erhalten. Das gleiche gilt für Rentner, die neben ihrer Rente noch Arbeitseinkommen beziehen.

§ 18

Wird ein Mitglied zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst eingezogen, ist es für die Dauer seiner Einberufung von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder, die Arbeitslosen- oder Sozialhilfe beziehen oder keine anderen Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, sind für diesen Zeitraum von der Beitragsleistung befreit.

§ 19

Wenn ein Mitglied aus familiären Gründen aus dem Arbeitsleben ausscheidet und später wieder ein Arbeitsverhältnis eingeht, kann die alte Mitgliedschaft aufleben. Voraussetzung hierfür ist, daß es während der beitragslosen Zeit nachweislich kein Arbeitseinkommen bezogen hat und daß es bei Wiederaufnahme der Arbeit unverzüglich seine Mitgliedschaft fortsetzt.

Ein saisonal beschäftigtes Mitglied ist in Zeiten seiner Nichtbeschäftigung von der Beitragsleistung befreit. Die beitragsfreie Zeit wird auf die Mitgliedschaft nicht angerechnet.

§ 20

Voraussetzung für die Anerkennung der Beitragsbefreiung ist die ordnungsgemäße Ab- und Rückmeldung des Mitglieds bei der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle.

§ 21

Ein Mitglied, das zu seiner Berufsförderung Bildungseinrichtungen (Fachschulen usw.) besucht und daneben kein laufendes Einkommen bezieht, zahlt den AKA-Beitrag.

Unterstützungen

§ 22

Die GHK hat folgende Unterstützungseinrichtungen

- a) für Streikende,
- b) für Maßregelungen,
- c) bei Ausscheiden aus dem Arbeitsleben,
- d) bei Nottfällen,
- e) für Hinterbliebene.

Die Bestimmungen zu den Unterstützungseinrichtungen der GHK sind in einer Unterstützungsordnung festgelegt. Rechtsanspruch auf die Gewährung gewerkschaftlicher Unterstützungen besteht nicht.

Die GHK schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab. Das Nähere regelt die Unterstützungsordnung.

Rechtsschutz

§ 23

In arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten gewährt die GHK auf vorerigten Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle ihren Mitgliedern Rechtsschutz, wenn sie eine Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten nachweisen. Bei Jugendlichen und Auszubildenden genügt eine Mitgliedschaft von mindestens sechs Wochen. Einzelheiten über den Umfang des Rechtsschutzes beschließt der Hauptvorstand.

Der Rechtsschutz und die Rechtsvertretung enden mit dem Austritt aus der GHK ohne Nachwirkung. Das gilt auch für nichtabgeschlossene Rechtsstreitigkeiten, jedoch nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft.

§ 24

Der Hauptvorstand kann den Rechtsschutz in besonderen Fällen auch dann gewähren, wenn ein Anspruch nach § 23 nicht gegeben

ist. Es muß sich jedoch um Rechtsstreitigkeiten handeln, die dem Mitglied durch seine gewerkschaftliche oder betriebliche Tätigkeit entstanden sind.

Verwaltungs- und Geschäftsstellen

§ 25

Die Mitglieder der GHK werden organisatorisch in Geschäfts- und Verwaltungsstellen zusammengefaßt. Die räumliche Abgrenzung soll nach wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten erfolgen.

Die Verwaltungsstelle soll aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen. Die Ermittlung der Mitgliederzahl erfolgt für die in einem Jahr durchschnittlich abgerechneten Mitglieder. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung der Beteiligten.

§ 26

Die Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren ihren Vorstand und drei Revisoren.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer.

Er soll ergänzt werden durch Beisitzer, einen Bildungsbeauftragten und je einen Vertreter der Frauen, Angestellten und der Jugend. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren sollen im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

§ 27

Der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellenvorstand hat die Aufgabe, neben den sonstigen Mitgliederversammlungen jeweils im 1. Quartal die Jahreshauptversammlung – die auch als Delegiertenversammlung stattfinden kann – durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung geben der Vorstand und der zuständige Geschäftsführer ihren Tätigkeitsbericht. Die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren

findet jeweils in der Jahreshauptversammlung statt, die vor dem Gewerkschaftstag durchgeführt wird.

Die Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen und bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Gewählten gelten als bestätigt, wenn der Hauptvorstand nicht spätestens zwei Wochen nach der Meldung des Wahlergebnisses Einspruch erhebt.

§ 28

Die Revisoren der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen haben die Pflicht, mindestens einmal im Vierteljahr die Buch-, Marken-, und Kassenführung rechnerisch zu überprüfen. Sie haben bei ihren Prüfungen darauf zu achten, daß die Einnahmen und Ausgaben mit der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes in Einklang stehen.

§ 29

Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlungen dürfen weder gegen die Satzung noch gegen die Beschlüsse der ihr übergeordneten Satzungsorgane verstoßen. Sie sind für die Mitglieder und den Vorstand der betreffenden Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle bindend.

§ 30

Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Geschäftsführer. Verwaltungsstellen, die ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen, verlieren ihre Eigenständigkeit und werden der zuständigen Geschäftsstelle angeschlossen.

§ 31

Die Geschäftsstelle betreut die Mitglieder ihres Organisationsbereiches und ihrer Verwaltungsstellen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Interessen der Mitglieder zu vertreten, sie zu beraten und die GHK durch eine wirksame Mitgliederwerbung zu stärken,
- b) für eine satzungsgemäße und termingerechte Beitragskassierung zu sorgen,

c) Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen einzuberufen und Zusammenkünfte von Betriebsräten und Vertrauensleuten durchzuführen,

d) die Belegschaft bei der Betriebsratswahl nach dem BetrVG und Wahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz sowie die Vertrauensleute bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,

e) örtliche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach den Richtlinien des Hauptvorstandes durchzuführen.

Die Satzung, die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Hauptvorstandes sowie des zuständigen Bezirksvorstandes sind für die Geschäfts- und Verwaltungsstellen bindend.

§ 32

In Geschäftsstellen, denen Verwaltungsstellen angeschlossen sind, ist ein Geschäftsstellenausschuß zu bilden.

Er besteht aus dem Geschäftsführer als Vorsitzenden und mindestens je einem Vertreter der angeschlossenen Verwaltungsstellen und der Geschäftsstelle. Die Vertreter der Verwaltungsstellen und der Geschäftsstelle werden von deren Vorständen bestellt. Sie sollen Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 33

Ein Geschäftsstellenausschuß wird nicht gebildet, wenn der Geschäftsstelle keine Verwaltungsstelle angegliedert ist.

In Verwaltungsstellen, die sich am Sitz der Geschäftsstelle befinden, wird anstelle des Verwaltungsstellenvorstandes ein Geschäftsstellenvorstand gewählt. Dem Geschäftsstellenvorstand soll der Geschäftsführer angehören.

§ 34

Für die Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 10 vH und die Geschäftsstelle 5 vH der Beitragseinnahmen. Besteht die Geschäftsstelle aus nur einer Verwaltungsstelle, erhält sie 15 vH der Beitragseinnahmen.

Von den Einnahmen aus Rentnerbeiträgen können die Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen für Maßnahmen zur Rentnerbetreuung Mittel bei der Hauptkasse abrufen, die einen Anteil von 15 vH nicht überschreiten.

§ 35

Über ihre Beitragseinnahmen haben die Geschäfts- und Verwaltungsstellen eine Abrechnung zu erstellen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die Kassenbestände und die angelegten Geldbeträge ausweisen. Die Beitragsabrechnung ist mit den Belegen zu dem vom Hauptvorstand festgesetzten Termin zu erstellen und an die Hauptkasse einzureichen.

Die Verwaltungsstellen müssen der Geschäftsstelle unverzüglich eine Durchschrift der Abrechnung zustellen.

Die Geschäfts- und Verwaltungsstellen haben die Beitragseinnahmen abzüglich der ihnen nach der Satzung zustehenden Beitragsanteile monatlich an die Hauptkasse abzuführen.

Die Geldbeträge, die nicht für die laufende Geschäftsführung benötigt werden, sind zinsgünstig anzulegen.

Für alle Geldgeschäfte sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

§ 36

Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle sind Inventar, Gewerkschaftsmaterial, Kassenbücher und der vorhandene Kassenbestand der zuständigen Geschäftsstelle zu übergeben.

Von der Geschäftsübernahme durch die Geschäftsstelle ist ein Protokoll an die Hauptkasse einzusenden.

Bezirke und Bezirksstellen

§ 37

Das Organisationsgebiet der GHK ist aufgeteilt in die Bezirke Schleswig-Holstein/Hamburg,

Niedersachsen/Bremen,

Ostwestfalen-Lippe,

Nordrhein-Westfalen,

Hessen/Rheinland-Pfalz,

Baden-Württemberg,

Nordbayern,

Südbayern,

und die Bezirksstellen Berlin und Saarland.

Die vorstehende Aufteilung kann auch durch einen vom Hauptvorstand und Gewerkschaftsbeirat einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag geändert werden.

§ 38

In jedem Bezirk findet vor dem Gewerkschaftstag ein Bezirkstag statt. Die Delegierten zum Bezirkstag werden in den Jahreshauptversammlungen der dem Bezirk zugehörigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen gewählt. Die dafür erforderlichen Richtlinien beschließt der Hauptvorstand.

Die Einberufung des Bezirkstages erfolgt durch den Bezirksleiter. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen an den Bezirkstagen ohne Stimmrecht teil.

§ 39

Der Bezirkstag wählt den Bezirksleiter, die Mitglieder des Bezirksvorstandes und für diese die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern. Scheidet ein Bezirksleiter aus seinem Amt aus, und ist die Einsetzung eines Nachfolgers erforderlich, so ist ein außerordentlicher Bezirkstag einzuberufen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Hauptvorstandes. Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmzählung zugrunde zu legen.

§ 40

Der Bezirksleiter ist als Vertreter des Hauptvorstandes für die gesamte gewerkschaftliche Tätigkeit in seinem Bezirk verantwortlich. Er vertritt die Interessen der GHK bei dem in seinem Bereich ansässigen DGB-Landesbezirk.

§ 41

Der Bezirksvorstand besteht aus vier bis sechs ehrenamtlichen Mitgliedern und je einem Vertreter der Frauen, der Angestellten und der Jugend.

Sie müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein. Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Bezirksvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied einzuladen.

§ 42

Der Bezirksvorstand unterstützt den Bezirksleiter bei seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit. Er soll vierteljährlich einmal zur Sitzung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksleiter.

§ 43

Die im Bezirk entstehenden Kosten trägt der Hauptvorstand.

§ 44

Die §§ 38–43 gelten sinngemäß für die Bezirksstellen Berlin und Saarland.

Hauptvorstand

§ 45

Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und neun Beisitzern.

§ 46

Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.

Vorschläge für die Wahl je eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes und seines Stellvertreters machen die Bezirke:

Schleswig-Holstein/Hamburg,
Niedersachsen/Bremen,
Ostwestfalen-Lippe,
Nordrhein-Westfalen,
Hessen/Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg,
Nordbayern,
Südbayern

und gemeinsam die Bezirksstellen Berlin und Saarland.

Bei den Bezirksstellen, die einen gemeinsamen Vorschlag machen, soll vor den Bezirksstellentagen eine Einigung über einen gemeinsamen Vorschlag erzielt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, schla-

gen beide Bezirksstellentage je einen Kandidaten vor. Die Wahlentscheidung trifft der Gewerkschaftstag.

Soweit ehrenamtliche Hauptvorstandsmitglieder durch den Gewerkschaftsbeirat berufen werden, liegt das Vorschlagsrecht bei den zuständigen Bezirks- bzw. Bezirksstellenvorständen.

§ 47

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitgliedes aus dem Hauptvorstand haben die gemäß § 46 vorschlagsberechtigten Bezirke ein neues Mitglied zu benennen. Die Berufung in den Hauptvorstand erfolgt durch den Gewerkschaftsbeirat.

Scheidet ein hauptamtliches Vorstandsmitglied während der Wahlperiode, ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn die Wahl eines Nachfolgers unaufschiebbar ist.

Die Frage der Unaufschiebbarkeit entscheiden Hauptvorstand, Gewerkschaftsbeirat und Hauptausschuß in einer gemeinsamen Sitzung.

§ 48

Dem Hauptvorstand obliegt die einheitliche zentrale Leitung der GHK. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der GHK, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören vornehmlich

- a) darüber zu wachen, daß die Satzung beachtet und die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden,
- b) Durchführungsbestimmungen für Arbeitskämpfe zu beschließen,
- c) den Bezirksleitungen, den Bezirks-, Geschäfts- und Verwaltungsstellen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben.
- d) Der Hauptvorstand hat das Recht, die Mitglieder der GHK ohne besonderes Verfahren zum Streik aufzurufen, wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland angegriffen und in ihrem Bestand gefährdet wird. Vor dem Streikaufruf soll er jedoch über den DGB-Bundesvorstand ein gemeinsames Vorgehen aller DGB-Gewerkschaften anstreben.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften und im Geldverkehr sind die Unterschriften von zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern notwendig.

Hauptausschuß

§ 49

Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig und im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sind. Er hat über Beschwerden gegen den Hauptvorstand zu entscheiden und alle sonstigen Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen sind, zu erledigen. Die Tätigkeit des Hauptausschusses endet mit der des Hauptvorstandes.

Der Sitz des Hauptausschusses ist am Ort der Bezirksleitung, aus deren Gebiet der Vorsitzende des Hauptausschusses kommt.

§ 50

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Bezirke

Ostwestfalen-Lippe,

Niedersachsen/Bremen,

Baden-Württemberg,

Nordrhein-Westfalen

sowie des Bezirks Hessen/Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Bezirksstelle Saarland,

der Bezirke Nord- und Südbayern,

Schleswig-Holstein/Hamburg gemeinsam mit der Bezirksstelle Berlin gewählt.

Die Wahlvorschläge sind auf den Bezirkstagen zu beschließen. Bei den Bezirken, die gemeinsame Vorschläge machen, soll vor den Bezirkstagen eine Einigung über einen gemeinsamen Vorschlag erzielt werden. Ist diese Einigung nicht möglich, schlagen die beiden Bezirkstage je einen Kandidaten vor. Die Wahlentscheidung trifft der Gewerkschaftstag.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptausschuß haben die in Absatz 1 genannten vorschlagsberechtigten

Bezirke ein neues Mitglied zu benennen. Die Berufung in den Hauptausschuß erfolgt in diesem Fall durch den Gewerkschaftsbeirat.

Ein Mitglied, das dem Vorstand einer Geschäfts- oder Verwaltungsstelle, dem Bezirksvorstand, dem Beirat oder dem Hauptvorstand angehört, kann nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Gewerkschaftsbeirat

§ 51

Der Gewerkschaftsbeirat tagt gemeinsam mit dem Hauptvorstand. Er besteht aus

den acht Bezirksleitern,

den Bezirksstellenleitern Berlin und Saarland,

dem Redakteur der *Holzarbeiter-Zeitung*.

Je einen Vertreter entsenden der Bundesfrauen-, der Bundesangestellten- und der Bundesjugendausschuß.

Die Bezirke

Schleswig-Holstein/Hamburg,

Niedersachsen/Bremen,

Ostwestfalen-Lippe,

Nordrhein-Westfalen,

Hessen/Rheinland-Pfalz,

Baden-Württemberg,

und gemeinsam die Bezirke Nord- und Südbayern wählen je ein weiteres Mitglied des Gewerkschaftsbeirates.

Die Wahl erfolgt durch die Bezirkstage.

Bei den Bezirken Nord- und Südbayern soll vor den Bezirkstagen eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag erzielt werden. Ist die Einigung nicht möglich, schlagen beide Bezirkstage je einen Kandidaten vor. Die Wahlentscheidung trifft in diesem Fall der Gewerkschaftstag.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der sieben weiteren Mitglieder bestellt der Bezirksvorstand des jeweiligen Bezirks einen Nachfolger.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates müssen im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Hauptausschusses nimmt an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates mit beratender Stimme teil. Wenn der Beratungsgegenstand es notwendig macht, kann der Hauptvorstand Sachbearbeiter hinzuziehen.

§ 52

Der Gewerkschaftsbeirat hat den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der GHK zu beraten.

Bei besonderen Aufwendungen, die sich nicht aus der Satzung ergeben und 200 000 DM überschreiten oder bei der Festlegung der Gewerkschaft auf Verbindlichkeiten über 200 000 DM, ist der Gewerkschaftsbeirat zur Beratung hinzuzuziehen. Das gleiche gilt für Veräußerungen von Beteiligungen und Immobilien. Der Gewerkschaftsbeirat hat das Recht, gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes durch Mehrheitsbeschluß Einspruch einzulegen mit der Folge, daß die Entscheidung dem nächsten Gewerkschaftstag übertragen wird.

Aufwendungen für Arbeitskämpfe werden hiervon nicht berührt. Der Gewerkschaftsbeirat gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 53

Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen und tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Er muß einberufen werden, wenn es mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen.

Revisions-Kommission

§ 54

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag nach Vorschlag der Geschäftsstelle Düsseldorf gewählt werden. Sie müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied durch den Gewerkschaftsbeirat nach Vorschlag der Geschäftsstelle Düsseldorf nachzuwählen.

Die Revisions-Kommission prüft die Abrechnungen der Hauptkasse und der gewerkschaftlichen Einrichtungen. Sie ist zu unvermuteten

Prüfungen verpflichtet. Bei Unstimmigkeiten hat sie unverzüglich den Hauptvorstand zu unterrichten.

Die Revisions-Kommission berichtet dem Gewerkschaftstag über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 55

Auf Vorschlag des Hauptvorstandes und der Revisions-Kommission kann bei Vorliegen eines Notfalles organisatorischer oder finanzieller Art, von dessen Beseitigung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der GHK abhängt, die Satzung mit Zweidrittelmehrheit gemeinsam vom Hauptvorstand und Beirat geändert werden.

Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob die Änderung beibehalten wird.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sind spätestens in der übernächsten Ausgabe der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

Gewerkschaftstag

§ 56

Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten und den in § 57 genannten Teilnehmern.

Wählbar sind nur die Mitglieder der GHK, die mindestens eine dreijährige Mitgliedschaft nachweisen und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben.

Die Delegierten werden in den Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen, die entsprechend ihrer Mitgliederzahl einen geschlossenen Wahlbezirk bilden, durch die Jahreshauptversammlung, alle anderen Delegierten auf den Bezirkstagen nach den Richtlinien des Hauptvorstandes gewählt.

Die Geschäftsführer der GHK nehmen, soweit sie nicht Delegierte mit Stimmrecht sind, am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

§ 57

Ohne Stimmrecht nehmen am Gewerkschaftstag teil: Die Mitglieder des Hauptvorstandes,

die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates, der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses, ein Mitglied der Revisions-Kommission.

§ 58

Antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind der Hauptvorstand, die Bezirkstage, die Bundeskonferenzen der Frauen, der Angestellten, der Jugend und die Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen. Die Anträge der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand kann nach Beratung mit dem Gewerkschaftsbeirat Anträge unmittelbar an den Gewerkschaftstag stellen.

Die Anträge sind zwölf Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages dem Hauptvorstand einzureichen und mindestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

§ 59

Zur Vorberatung der Anträge zum Gewerkschaftstag wird eine Antragsberatungskommission einberufen. Sie besteht aus acht Mitgliedern. Die Bezirke der GHK entsenden aus dem Kreis ihrer Delegierten je ein Mitglied.

§ 60

Der Hauptvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragen. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Der außerordentliche Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten Gewerkschaftstages zusammen.

§ 61

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Der Gewerkschaftstag entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Urabstimmung

§ 62

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden, wenn es der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat für notwendig hält.

Eine Urabstimmung muß durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragen. In diesem Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Gewerkschaftspresse

§ 63

Zur Verdeutlichung ihrer gewerkschaftspolitischen Ziele und zur Unterrichtung ihrer Mitglieder gibt die GHK eine Gewerkschaftszeitung heraus. Sie ist offizielles Organ der GHK und wird unentgeltlich geliefert.

Verantwortlich für ihre Gestaltung ist der Redakteur in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand.

Auflösung

§ 64

Die Auflösung der GHK kann nur mit Dreiviertelmehrheit des zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstages beschlossen werden. Über die Verwendung des bei der Auflösung der GHK vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Organisationsbereich der Gewerkschaft Holz und Kunststoff

1. Plattenherstellung

z. B. Sperrholz- und Schalungsplatten, Holzfasersplatten, Holzfasershartplatten, sowohl nichtbearbeitete als auch bearbeitete und bituminierte; Holzfasersisolerplatten, sowohl nichtbearbeitete als auch bearbeitete und bituminierte. Holzspanplatten, sowohl roh als auch geschliffen, bearbeitet, furniert u. a. Flachschäbenplatten.
SchichtpreiBstoff, Isolier- und Dämmplatten.

2. Möbel- und Polstermöbelherstellung

z. B. Kastenmöbel, An- und Aufbaumöbel, Einbaumöbel, Sitzmöbel, Polsterge-
stelle, Tische, Büromöbel, Schulmöbel, Küchen, Kühlmöbel, Gehäuse für
Uhren, Tonband-, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikschränke, Kleinmöbel,
Bettcouches, Matratzen, auch wenn an Stelle oder in Verbindung mit Holz
andere Werkstoffe verwendet werden.

3. Holzbearbeitung

z. B. Sägewerke, Furnierwerke, Fräs-, Spalt- und Hobelwerke, Holzimprägnier-
werke, Betriebe zur Herstellung von Verpackungsbehältern und Kisten, Contain-
nern, Paletten, Schwellen, Masten, Stäben, Parkethölzern, Rohren, Stacken,
Fässern, FaBteilen, Koffern, Kofferbügel, Klötzen, Holzwohle, Holzmehl, Gru-
benholz, Schindeln, Brennholz, Holzpfählen, Stangen, Staketen, Holzzäunen,
Holzpfaster, Holznägeln, Holzdraht und Holzkohle,
Holzsammel-, Lager- und Umschlagplätze.

4. Allgemeine Holzverarbeitung

z. B. Modellischlerei, Böttcherei, Küferei, Drechslerei, Bildhauerei, Holzschnit-
zerei, Intarsien, Holzmosaik, Säрге, Devotionalien, Bleistifte, Farbstifte, Pfeifen,
Stöcke, Schirme, Leuchten, Handwagen, Peitschen, Schubkarren, Werkbänke,
Werkzeuge, Zeichengeräte, Spulen, Siebe, Webschützen.
Preßholz, Preßholzfertigteile und Bauprofile.
Holzschuhe, Holzsandalen, Sandaletten, Schuhleisten, Absätze, Kleiderbügel.
Oberflächenbearbeitung, Verpackungsmittel.

5. Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten

6. Kunststoffverarbeitung

z. B. Platten, Verpackungen, Möbel und Möbeleinzelteile, Spritz- und Schaum-
stoffmöbel, Sitzmöbel, Badezimmerschränke, Toilettensitze und Möbelbe-
schläge.
Fenster, Jalousien, Kunstholz, Füllhalter und Druckstifte, Dreh- und Farbstifte,
Spielwaren, Knöpfe, Haarschmuck, Kämmе, Schuhabsätze, Schuhbodenteile,
Brillengestele usw., auch wenn sie aus sonstigen Form- oder Schnitzstoffen
hergestellt werden.

7. Bautischlerei

z. B. Fenster, Türen, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen, Rollläden usw.

8. Fertighausbau

z. B. Fertighäuser und Bauelemente, Holzhäuser, Hallen, Baracken, Gewächs-
häuser, Silos, Mühlenbau.

9. Innenausbau

z. B. Raumausstattungshäuser, wenn sie Möbel oder Einbaumöbel ausliefern,
aufstellen bzw. montieren. Raum- und sonstige Bestuhlung, Ladenbau, Gast-
stättenbau, Kegelbahnbau, Leisten, Rahmen (inklusive Glas), feststehende und
flexible Wände aus Holz und anderen Werkstoffen sowie Decken- und Heizkör-
perverkleidungen.

Verlegung von Böden aus Holz, Textil- und Kunststoffen.

Raumausstattung inklusive Tapezieren und Stoffverspannungen.

10. Musikinstrumente

z. B. Streich-, Zupf- und Schlaginstrumente, Klaviere, Pianos, Flügel, Orgeln,
Orchestrions, Harmoniken, Klarinetten, Okarinen und sonstige Blasinstru-
mente.

11. Sport- und Fitneßgeräte und Spielwaren

z. B. Turn- und Wassersportgeräte, Boote, Surfbretter, Segelflugzeuge, Ski,
Schlitten, Saunen, Solarien, Spielwaren.

12. Korb-, Flecht- und Korkwaren

z. B. Kinderwagen, Behälter, Isolierungen, Korkmehl, Korkmehlerzeugnisse,
Korkschröt, Flaschenverschlüsse.

13. Haar- und Borstenverarbeitung

z. B. Pinsel, Bürsten, Besen, Borstenzurichtereien.

14. Karosseriebau

z. B. Kfz-Aufbauten, Wohnwagen, Stellmachereien und Autosattlereien.

Zum Organisationsbereich der Gewerkschaft Holz und Kunststoff gehören auch
– alle selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unter-
nehmen, Heimarbeiter, Zwischenmeister und Subunternehmer, wenn sie der
Produktion nach unter den vorstehenden Katalog fallen und
– alle Betriebe, selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe ander-
er Unternehmen, Heimarbeiter, Zwischenmeister und Subunternehmer, die zur
Herstellung der im vorstehenden Organisationskatalog beispielhaft genannten
Produkte anstelle von oder in Verbindung mit Holz oder Kunststoff andere
Werkstoffe verwenden.

Unterstützungsordnung

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die vom Hauptvorstand beschlossen werden, kann den beteiligten Mitgliedern eine Unterstützung aus der Hauptkasse gezahlt werden.

2. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

Monatsbeitrag	täglich	Monatsbeitrag	täglich
4,-	12,-	32,-	96,-
(Auszubildende)		34,-	102,-
20,-	60,-	36,-	108,-
22,-	66,-	38,-	114,-
24,-	72,-	40,-	120,-
26,-	78,-	42,-	126,-
28,-	84,-	44,-	132,-
30,-	90,-		

Bei höherer Beitragsleistung erhöht sich die Unterstützung entsprechend.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Streikunterstützung entsprechend ihrer Beitragsleistung.

3. Für die Berechnung der Unterstützung ist der in den letzten 6 Monaten überwiegend geleistete Vollbeitrag maßgebend.

4. Für nicht am Arbeitskampf beteiligte Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder wird ein täglicher Zuschuß von 2,- DM geleistet.

5. Die Unterstützung wird für die Arbeitstage von montags bis freitags und für Feiertage, die auf Arbeitstage fallen, gezahlt. Nur volle Tage kommen in Anrechnung.

6. Die Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt wöchentlich.

7. Die Entscheidung über eine Entschädigung und ihre Höhe für die Teilnahme an befristeten Arbeitskämpfen wird jeweils vom Hauptvorstand getroffen.

8. Bei größeren Streiks, Aussperrungen oder bei längerer Dauer eines Arbeitskampfes kann der Hauptvorstand Sonderbeiträge erheben.

9. Für die Dauer des Arbeitskampfes ist der Vollbeitrag zu entrichten.

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft Holz und Kunststoff entlassen und arbeitslos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Maßregelung zu beantragen.

3. Der Antrag ist von der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung über die Bezirksleitung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat eine Stellungnahme beizufügen.

4. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag. Er setzt Höhe und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung nach den Sätzen der Streikunterstützung unter Berücksichtigung der Beitragsleistung fest. Die Gemaßregeltenunterstützung darf zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen und den sonstigen Einkünften den bisherigen Nettoverdienst nicht überschreiten.

5. Mitglieder, die sich ohne zwingenden Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene zumutbare Arbeit aufzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregeltenunterstützung.

6. Wiederaufnahme einer Arbeit ist von dem Mitglied und der Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Gemaßregeltenunterstützung kann zurückgefordert werden, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil, Vergleich oder Vereinbarung Lohn, Gehalt oder sonstige Vergütungen gezahlt werden.

Treuegeld

1. Mitglieder der GHK können ein einmaliges Treuegeld erhalten.
2. Für die Bewilligung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Das Mitglied muß aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sein.
 - b) Das Mitglied muß im Besitz eines Rentenbescheides über die Gewährung einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sein.
 - c) Mit Beginn der Zahlung von Rentner-Beiträgen muß eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren nachgewiesen werden.
3. Die Zeiträume der längeren Krankheit und Arbeitslosigkeit vor der Rentengewährung wirken sich nicht schmälernd auf das Treuegeld aus.

Als Berechnungsbasis gelten nur die 120 Vollbeiträge der letzten Jahre vor dem Zeitpunkt nach Ziff. 2a oder 4 bzw. vor dem Tage der Rentengewährung.

4. Die Weiterzahlung von Vollbeiträgen zur Erfüllung der Wartezeit nach Ziff. 2c oder einer erweiterten Wartezeit ist statthaft.

5. Das Treuegeld beträgt:

nach 20jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 20 vH
nach 30jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 30 vH
nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 40 vH
nach 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 50 vH
der nach Ziff. 3 geleisteten Beiträge.

6. Der Antrag auf Zahlung ist unter Vorlage des Mitglieds- und Beitragsnachweises über die zuständige Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten.

Bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente ist außerdem eine Ablichtung des Rentenbescheides einzureichen.

7. Nach Erhalt des Treuegeldes hat das Mitglied zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von 48,- DM zu entrichten.

Die erste Beitragszahlung wird bis zum Ende des Jahres vom Treuegeld in Abzug gebracht, in dem der Antrag bei der Hauptverwaltung gestellt wird. Die weitere Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich an den Hauptvorstand.

Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

8. Mitglieder, die als Rentner zur GHK übertreten und deren Mitgliedszeiten bei anderen Gewerkschaften anerkannt werden, haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Treuegeldes.

Notfallunterstützung

In besonderen unverschuldeten wirtschaftlichen Notfällen kann einem Mitglied eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist der Nachweis von Vollbeiträgen für mindestens 24 Monate. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn eine Begründung der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle sowie der Mitglieds- und Beitragsnachweis beim Hauptvorstand vorliegt.

Hinterbliebenenunterstützung

1. Beim Ableben eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung gewährt werden, wenn eine Mitgliedschaft in der GHK oder einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft von mindestens 5 Jahren nachgewiesen wird.

Die Unterstützung staffelt sich nach der Höhe der zuletzt geleisteten Vollbeiträge von 24 Monaten.



2. Die Unterstützung an Hinterbliebene beträgt:

Durchschnittsbeitrag DM	Mitgliedschaft von 60 Mon./ 5 Jahren	Durchschnittsbeitrag DM	Mitgliedschaft von 60 Mon./ 5 Jahren
12,-	200,-	26,-	435,-
13,-	220,-	28,-	470,-
14,-	235,-	30,-	500,-
15,-	250,-	32,-	535,-
16,-	270,-	34,-	570,-
18,-	300,-	36,-	600,-
20,-	335,-	38,-	640,-
22,-	370,-	40,-	670,-
24,-	400,-	42,-	700,-

Bei jedem um 2,- DM höheren Durchschnittsbeitrag erhöht sich die Hinterbliebenenunterstützung jeweils um 30,- DM.

3. Hat ein Mitglied die letzten 24 Vollbeiträge in unterschiedlicher Höhe entrichtet, wird bei dem Bezug von Hinterbliebenenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet.

Stimmt der Durchschnittsbeitrag nicht mit einer der festgesetzten Beitragshöhen überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragshöhe ermittelt, die dem Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

4. Bei einem Beitragsdurchschnitt unter 12,- DM kommt der niedrigste Unterstützungssatz zur Auszahlung.

5. Bei Beziehern von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge herangezogen.

6. Beim Tod von Mitgliedern, die Renten bezogen und denen eine Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 anerkannt wurde, erhalten die Hinterbliebenen die Unterstützung mindestens nach der ersten Beitragsgruppe der Tabelle.

7. Bei Unfalltod wird die Unterstützung bereits nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten gezahlt.

8. Hatte das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von mindestens 20 Jahren erfüllt und noch kein Treuegeld bezogen, erhalten die Hinterbliebenen den doppelten Satz der Hinterbliebenenunterstützung.

9. Hinterbliebenenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Freizeit-Unfallversicherung Entschädigung für den Todesfall gewährt.

10. Die Unterstützung kann an die Hinterbliebenen, die nachweislich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben, gewährt werden. Sie kann auch an andere Personen gezahlt werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.

11. Die Auszahlung der Hinterbliebenenunterstützung erfolgt nur, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Todesfall gestellt wird.

12. Verwaltungsstellen richten ihre Anträge an den Hauptvorstand oder an die zuständige Geschäftsstelle.

Geschäftsstellen können die Berechnung und Auszahlung der Hinterbliebenenunterstützung unter Vorlage des Mitglieds- und Beitragsnachweises, der Sterbeurkunde und gegebenenfalls Nachweise nach Ziffer 10 örtlich vornehmen.

Freizeit-Unfallversicherung

1. Die GHK schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab. Sie tritt nach einer Mitgliedszeit von drei Monaten in Kraft und umfaßt folgenden Personenkreis:

- Mitglieder, die nach der jeweils gültigen Satzung Vollbeiträge an die GHK leisten,
- Mitglieder, die entsprechend der Satzung AKA-Beiträge entrichten,
- Rentner-Mitglieder, wenn sie Vollbeiträge an die GHK zahlen,
- Mitglieder, die ihren Wehr- bzw. Ersatzdienst leisten. Sie erhalten bei Freizeitunfällen während dieser Zeit die Leistungen aus der

Freizeit-Unfallversicherung entsprechend ihrer geleisteten Beiträge vor Ableistung des Wehr- bzw. Ersatzdienstes.

2. Die Freizeit-Unfallversicherung erstreckt sich im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen auf alle Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze sind.

3. Es werden folgende Leistungen gewährt:

a) eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes,

b) eine Invalidenentschädigung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2 500 DM als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

c) Ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 100 DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und der Entlassungstag im Krankenhaus werden als je ein Kalendertag gerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines Freizeit-Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsbeiträgen ergibt. Bei einer Mitgliedszeit bis zu einem Jahr gilt der jeweilige Mindestbeitrag als Höchstbeitrag.

5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitglieds- und Beitragsnachweises und der erforderlichen Unfallunterlagen an die zuständige Geschäftsstelle der GHK zu richten.